

SATZUNG DES VEREINS INTEGRA e.V.

Fassung vom 18.02.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „INTEGRA e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in 82024 Taufkirchen bei München.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nr. VR 13595.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziffer 1

Zweck des Vereins ist die praktische Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins den pädagogischen Grundsätzen im Sinne von Art. 4 des BayKiBiG verpflichtet.

Ziffer 2

Zweck des Vereins ist außerdem die kostenfreie Beratung von behinderten Erwachsenen und Kindern und deren Familienangehörigen im Hachinger Tal.

Ziffer 3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz der Kinder und orientiert sich dabei an dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder, um diesen weiter zu entwickeln

Ziffer 4

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks ist Grundlage die von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätten, welche sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten erstreckt mit dem Ziel, eine breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern, mit aktiver Mitarbeit der Eltern.

Ziffer 5

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks stehen die folgenden integrativen Einrichtungen zur Verfügung:
„Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung im Hachinger Tal“
„Kinderhaus Tranquilla Trampeltreu, Kindergarten und Kinderkrippe“
„Integrative Kinderkrippe“
„selbstverwaltetes integratives Familienzentrum“
„weitere dem Zweck entsprechenden Einrichtungen“, die auch durch Fusion mit anderen Vereinen gebildet werden können.

Ziffer 6

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein zielt auf nicht-wirtschaftliche, ideelle Ziele ab

Der Verein widmet sich auch der Bildung und Erziehung der Kinder.

Der Verein ist im öffentlichen Bedarfsplan der Kommune eingetragen.

Der Verein ist zuschussfähig seitens der Kommune, des Schulamtes, des ZBFS und des Landratsamtes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§52ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Abfindungszahlungen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01.-31.12

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des unterschriebenen Aufnahmeantrags. Mitglieder eines Vereins, der auf Integra e.V. verschmolzen wird, werden mit Wirksamkeit der Verschmelzung Mitglieder des Vereins.
1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - d) durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist.
 2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
 3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen; sie sind von der Entrichtung der Beiträge freigestellt.

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung berechtigt.

Die Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen, welches auch bei Wahlvorgängen für den Vollmachtgeber stimmberechtigt ist. Ein Vereinsmitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als drei Stimmen (seine eigene eingeschlossen) auf sich vereinen.

- 2.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinssatzung.
4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese werden direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/n/-innen. Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Von der Vertretungsbefugnis durch zwei Vorstandsmitglieder sind ausgenommen:
 - a) Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist
 - b) Aufnahme von Darlehen
 - c) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes.

3. Die zu wählenden Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet eines dieser Mitglieder während der Amtsperiode aus, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beisitzer werden nach Wirksamwerden der Satzungsänderung durch den Vorstand kommissarisch ernannt. Sie sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen oder neu zu wählen.

4.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichts sowie die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand beruft die Geschäftsleitung und die Ressortleitungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per eMail einberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird den jeweiligen Familienmitgliedern gemeinsam in einer Ausfertigung zugesandt, es sei denn, das einzelne Mitglied gibt anderslautende Wunsch dem Vorstand bekannt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die verspätet eingereicht wurden und Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, ob sie zugelassen werden.
4. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins siehe § 18 und § 19
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl der direkt zu wählenden Vorstandsmitglieder und Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter kann zugleich Protokollführer sein.

§ 11 Struktur und Organisation des Vereins

- a) Die Geschäftsführung,
- b) Die Ressortleitungen,
- c) Die Rechnungsprüfer.

§ 12 Die Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt einen/eine Geschäftsführer/in einzustellen und ihm/ihr Aufgaben zu übertragen.

Der/die Geschäftsführer/in kann unabhängig vom Anstellungsverhältnis vom Vorstand als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

Dazu erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 13 Die Ressortleitungen

Der Verein hat verschiedene Ressorts:

- INTEGRAHaus der Kinder – Kinderhaus Tranquilla Trampeltreu
- INTEGRAHaus der Familie - Integratives Familienzentrum
- INTEGRAHaus der Schulkinder - Mittagsbetreuung

- INTEGRAHaus der Krippe - Integrative Kinderkrippe
- INTEGRAHaus der Beratung - Beratungsstelle für Behinderte im Hachinger Tal
- Familienstützpunkt Taufkirchen
- Weitere dem Vereinszweck entsprechende Einrichtungen

Für jeden Bereich kann der Vorstand ein Ressort bilden und die Ressortleitungen berufen. Die Ressorts sind der Geschäftsführung unterstellt.

1. Der Vorstand kann den Ressorts Angelegenheiten des Vereins zur selbstständigen Erledigung übertragen.
2. Die jeweilige Ressortleitung wird vom Vorstand berufen.
3. Scheidet eine Ressortleitung während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand einen/eine Nachfolger/in.
4. Die Ressortleitung berät die Geschäftsführung und den Vorstand, unterstützt sie bei der Erfüllung deren Aufgaben, und beschließt über alle Angelegenheiten des Ressorts, der ihr vom Vorstand übertragen wurde.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand, einer Ressortleitung noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Sie überprüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Durchführung der Wahlen

Für die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gelten folgende Regelungen:

- a) Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Vorstände werden einzeln gewählt, es können auch sämtliche Mitglieder des Vorstands in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.
- b) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Für die mit Vollmacht vertretenen Mitglieder können die Bevollmächtigten wählen.
- c) Mit jedem Stimmzettel können bei einer Gesamtwahl höchstens so viele Personen gewählt werden, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Werden mehr Personen gewählt, wird die Reihenfolge nach der Stimmenzahl bestimmt.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im Voraus jeweils im August eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr fällig. Der Einzug erfolgt mittels Abbuchung.

§ 17 Ersatz von Aufwendungen

1. Ehrenamtlich Beauftragte und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen nach § 670 BGB.
2. Ehrenamtlich Beauftragte, auch Vorstandsmitglieder, können im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG für ihre Tätigkeit im Verein, ihre Auslagen und Aufwendungen auch pauschal erstattet bekommen.

§ 18 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese Anträge als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Einladungsschreiben schriftlich mitzuteilen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung innerhalb eines Monats unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Anträge zur Tagesordnung sind dann nicht mehr möglich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern in einer nur die Auflösung betreffenden Einladung vier Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlung für die Auflösung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung innerhalb eines Monats unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Anträge zur Tagesordnung sind nicht mehr möglich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Montessori-Kinderhaus Otterfing e.V. das es unter Beachtung des Satzungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.